

## **TOP 42:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen

KOM(2011) 747 endg.

Drucksache: 739/11 und zu 739/11

Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens sollen materielle Ergänzungen und Verschärfungen an der Verordnung über Ratingagenturen vorgenommen werden, die insbesondere folgende Ziele verfolgen:

- Abbau blinden Vertrauens in externe Ratings:

Zur Vermeidung eines übermäßigen Rückgriffs auf Ratings sollen bestimmte Finanzinstitute ihre eigenen Kreditrisikobewertungen vornehmen müssen. Zusätzlich sollen sowohl die Ratingagenturen als auch die bewerteten Unternehmen umfassendere und bessere Basisinformationen zu den Ratings vorlegen, so dass professionelle Anleger besser in der Lage sind, sich ein eigenes Urteil zu bilden.

- Verbesserung der Transparenz und Erhöhung der Anzahl der Länderratings:

Die Kreditwürdigkeit der Mitgliedstaaten soll häufiger (alle sechs Monate statt wie bisher alle 12 Monate) bewertet und Anleger und Mitgliedstaaten sollen über die jedem Rating zugrunde liegenden Fakten und Annahmen informiert werden. Zur Vermeidung von Marktstörungen sollen Länderratings zukünftig erst nach Handelsschluss und mindestens eine Stunde vor Öffnung der Handelsplätze in der EU veröffentlicht werden dürfen.

- Mehr Vielfalt und strikte Unabhängigkeit der Ratingagenturen zur Vermeidung von Interessenkonflikten:

Emittenten sollen alle drei Jahre die sie bewertende Agentur wechseln müssen. Ferner sollen für komplexe strukturierte Finanzinstrumente zwei Ratings von zwei verschiedenen Ratingagenturen vorgeschrieben werden und ein großer Anteilseigner einer Ratingagentur soll nicht gleichzeitig ein großer Anteilseigner einer anderen Ratingagentur sein dürfen.

- Umfassendere Haftung der Ratingagenturen für die erstellten Ratings:

Erstmalig soll Anlegern ein Schadensersatzanspruch gegen Ratingagenturen zustehen, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Verordnung verstoßen haben und sich dies auf das Rating ausgewirkt hat. Können Anleger Tatsachen glaubhaft machen, die den Schluss auf einen solchen Verstoß zulassen, so soll die Ratingagentur die Beweislast dafür tragen, dass sie den Verstoß nicht begangen und er sich nicht auf das Rating ausgewirkt hat. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen sollen verboten und entsprechende Vereinbarungen nichtig sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 739/1/11** ersichtlich.